

**Bebauungsplan  
1-019-0, Hückelhoven, Karstadt**

- Textliche Festsetzungen -

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl I S. 1763) werden die im Kerngebiet allgemein zulässigen Anlagen "Spielhallen" und "Barbetriebe" nicht zugelassen.
2. Im Kerngebiet werden gem. § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses zugelassen.
3. In der mit "b" festgesetzten Bauweise können abweichend von der offenen Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) die Gebäude als Einzelhäuser oder Hausgruppen mit einer Länge über 50 m errichtet werden.